

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Juni 2010

945. Änderung vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum (Anhörung)

Das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurde am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnet. Es legt einen Mechanismus für die länderübergreifende Information und Konsultation fest, der bei Projekten zum Tragen kommt, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben könnten. Es ist massgeblich für 17 im Anhang aufgeführte Arten von Vorhaben sowie für weitere Tätigkeiten, welche die Parteien einvernehmlich dem Übereinkommen unterstellen. In der Schweiz wurden die Grundsätze des Übereinkommens bis heute in rund 20 Fällen angewendet.

Am 4. Juni 2004 verabschiedete die 3. Konferenz der Parteien in Cavtat (Kroatien) den Beschluss III/7 über die Änderung der Artikel 2, 8, 11, 14 und 14^{bis} sowie der Anhänge I und VI des Übereinkommens. Die Änderungen zielen darauf ab, durch die Präzisierung verschiedener Bestimmungen die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern.

Der Kanton Zürich ist durch das Espoo-Übereinkommen nur am Rand betroffen. Der Hauptgrund dafür liegt in der geografischen Lage des Kantons. Der Kanton Zürich hat nur eine wenige Kilometer lange gemeinsame Grenze mit Deutschland. Abgesehen davon befürwortet der Kanton das Übereinkommen, denn dadurch wird – zumindest für Anlagen mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen – sichergestellt, dass eine einheitliche, länderübergreifende Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (unabhängig von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage betreffend die Änderung vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Den Änderungen der Vorschriften können wir ohne weitere Bemerkungen zustimmen.

Der Erweiterung der Liste der Projekte im Anhang I stimmen wir ebenfalls zu. Ausschlaggebend für die Übernahme eines Projektes in die Liste muss sein, dass die möglichen Umweltauswirkungen des Projektes so gross sein können, dass diese sich – in Abhängigkeit des Standortes – nachteilig auf das Nachbarland auswirken.

Nicht alle Projekte sind abschliessend genau bestimmt (d.h. mit einem Schwellenwert), sondern enthalten einen Ermessensspieldraum (z.B. «Grössere Steinbrüche»). Dies ist sinnvoll, denn dadurch wird ermöglicht, dass im konkreten Einzelfall entschieden werden kann, ob ein Projekt unter das Espoo-Übereinkommen fällt oder nicht.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi